

Ehevertrag ja oder nein?

Jede zivilrechtliche Eheschliessung bedeutet, dass die neuen Ehepartner eine vertragliche Regelung miteinander eingehen. Durch die übereinstimmende Willenserklärung der Brautleute vor der Zivilstandsbeamtin (mit dem berühmte „Ja ich will!“) wird diese vertragliche Bindung formell vollzogen. Es entsteht eine auf Dauer angelegte und öffentlich anerkannte Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts. Inhalt und Wirkung dieser Gemeinschaft werden zwingend durch das ZGB (Art. 90 - 251) geregelt.

Was versteht man unter einem Ehevertrag? Mit einem sogenannten „Ehevertrag“ können Spezialregelungen in Abweichung vom „Normalfall“ getroffen werden. Der Spielraum für Eheverträge wird eng vom Gesetz vorgegeben. Im Wesentlichen kann damit der „ordentliche“ Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nach Bedarf abgeändert oder durch die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft resp. einer Gütertrennung abgelöst werden.

Grundsätzlich bietet der ordentliche Ehestand auch bäuerlichen Ehepaaren einen fairen und sinnvollen Rechtsrahmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Mann oder Frau wenig über ihre rechtliche Situation in der Landwirtschaft wissen und die Folgen spezieller Eheregelungen gar nicht abschätzen können. Viele Rechtsanwälte warnen in diesem Fall vor dem Abschluss von Eheverträgen. Denn oft wird damit gerade die Rechtsstellung der Frauen beeinträchtigt.

Eheliche Güterstände: Der Umgang mit Vermögenswerten in der Ehe unterscheidet sich je nach dem sogenannten Güterstand der Eheleute: Die Errungenschaftsbeteiligung gilt bei allen ordentlichen Ehegemeinschaften ohne speziellen Ehevertrag und bedeutet, dass alles, was Mann und Frau während der Ehe entgeltlich erwirtschaften, bei Auflösung der Ehe je hälftig geteilt wird. Hingegen verbleibt das Eigengut, also alles was vor der Ehe erwirtschaftet wurde oder den Ehegatten während der Ehe unentgeltlich zufällt (Erbschaften, Legate, Geschenke etc.), beim jeweiligen Ehepartner. Wird vertraglich eine Gütergemeinschaft vereinbart, so werden bei Auflösung der Ehe alle Vermögenswerte der Ehepartner geteilt, gleichgültig ob sie vor oder während der Ehe erworben wurden. Beispielsweise gehört dann ein in die Ehe eingebrachtes Haus oder die während der Ehe zugewiesene Erbschaft nicht mehr zum Eigengut, sondern zum Gesamtgut.

Wird eine Gütertrennung ausgemacht, so bleibt jeder Ehepartner alleiniger Eigentümer seines Vermögens und seines Einkommens, und beide haften alleine mit dem eigenen Vermögen für ihre Schulden: Erwirtschaftet z.B. die Ehefrau ausserhalb des Betriebs ein gutes Einkommen, gehört es vollumfänglich zum Frauengut; laufen auf dem Betriebs des Mannes hohe Schulden auf, werden sie allein dem Mannesgut belastet und der Mann muss den Schuldendienst aus seinem eigenen Vermögen berappen. Ehepaare in Gütertrennung sind aber weiterhin verpflichtet, gemeinsam für den Unterhalt der Familie aufzukommen, und sie haften auch solidarisch für Schulden, die aus den laufenden Bedürfnissen der Ehegemeinschaft entstehen.

Besonderheiten für Eheschliessungen in der Landwirtschaft: Ehe-, Erb- und Scheidungsrecht gehen von gleichberechtigten Partnern aus. Mit dieser Vorstellung kommen viele junge Frauen auf einen Hof. Aber

in der Landwirtschaft gelten zum Teil andere Regelungen: bei der Übergabe des Unternehmens an die nachfolgende Generation und bei der Bewertung von Bauten und Boden wird der selbstbewirtschaftende Erbe bevorzugt. Ziel dieser landwirtschaftsspezifischen Gesetzgebung ist es, das bäuerliche Grundeigentum zu schützen und den Betrieb in der Familie zu erhalten. Dies kann die eingetragene Partnerin unter Umständen benachteiligen.

Investitionen verschlingen gemeinsames Geld: Der wesentliche Unterschied zwischen Landwirtschaft und Nichtlandwirtschaft besteht in der Bewertung des landwirtschaftlichen Gewerbes bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Todesfall oder bei Scheidung. Der Betrieb wird dann nicht zum Verkehrswert, sondern zum wesentlich tieferen Ertragswert angerechnet. Entsprechend verlieren auch während der Ehe getätigte Investitionen an Wert. Wurden sie aus Errungenschaft finanziert, so reduziert sich damit auch die Errungenschaft.

Dokumentation von Geldflüssen ist ein Muss: Eine Schwierigkeit bei güterrechtlichen Auseinandersetzungen besteht darin, dass sich nachträglich oft nicht mehr klar belegen lässt, welche Vermögenswerte aus Errungenschaft und welche aus Eigengut finanziert wurden. Im Zweifelsfall wird Errungenschaft vermutet. Deshalb sollte immer schriftlich festgehalten werden, was Frau oder Mann in den Betrieb oder sonst wo investiert haben. Das beginnt mit einem Inventar der Vermögenswerte beim Start des gemeinsamen Haushalts. Dieses Inventar wird laufend ergänzt, insbesondere wenn einer der Partner aus seinem Eigengut grössere Anschaffungen finanziert oder ein Erbe erhält. Wenn die eingetragene Frau Geld aus Eigengut in den Betrieb investiert, empfiehlt sich ein schriftlicher Darlehensvertrag. Und der Betrag muss als Fremdkapital in Buchhaltung und Steuererklärung erscheinen, genauso wie ein Darlehen anderer Verwandter verbucht würde.

Abweichungen von der ordentlichen Errungenschaftsbeteiligung: In gewissen Fällen kann die Änderung des Güterstandes durch Abschluss eines Ehevertrags eine sinnvolle Alternative sein; beispielsweise wenn der nichtlandwirtschaftliche Ehegatte:

- ein eigenes Geschäft betreibt;
- vermögend ist oder Aussicht auf zukünftiges Vermögen hat und nicht will, dass sein Vermögen im Landwirtschaftsbetrieb des Partners versickert;
- eigenständig beruflich eine Karriere macht.

Ein Abweichen von der Errungenschaftsbeteiligung kann also immer dann in Betracht gezogen werden, wenn Einkommen, das nicht für den Unterhalt der Familie gebraucht wird, von den Ehegatten selbstständig verwaltet werden soll. Allerdings muss in diesen Fällen eine faire Lösung für die Finanzierung des Familienunterhalts gefunden werden.

Aber auch ohne Wechsel des Güterstandes können mit einem Ehevertrag Abweichungen von der ordentlichen Errungenschaftsbeteiligung vereinbart werden: z.B. sollen Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen; oder Vermögenswerte der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufs oder für den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, sollen zu Eigengut erklärt werden.

Ehevertrag nur nach eingehender Prüfung unterzeichnen: Möchten Sie aufgrund ihrer individuellen Situation einen Ehevertrag abschliessen, erkundigen Sie sich unbedingt bei einer Fachperson Ihres Vertrauens über Details und Folgen. Ein Ehevertrag kann jederzeit abgeschlossen, geändert und aufgehoben werden, nicht nur bei der Eheschliessung. Überprüfen Sie regelmässig, ob die Vereinbarungen im Vertrag für Sie noch stimmen. Änderungen sind immer nur möglich in gegenseitigem Einvernehmen, und der Vertrag muss sowohl bei der Erstunterzeichnung als auch bei jeder Änderung öffentlich beurkundet werden.

Sich informieren und miteinander reden: Beim Ehevertrag verhält es sich wie bei jedem Vertrag: Vor der Unterschrift sollten alle Vertragspartner die Konsequenzen aus dem Vertrag unter allen möglichen und teilweise sogar unmöglichen Bedingungen kennen. Das schafft zumindest eine gute Vertrauensbasis. Dieser Grundsatz gilt natürlich auch für eine ordentliche Eheschliessung ohne besondere Regelung – und er gilt erst recht für Paare, die Ihre Gemeinschaft mit einem Ehevertrag individuell regeln wollen.

Partner, die von ausserhalb der Landwirtschaft in den Betrieb einheiraten, und das sind oft die Ehefrauen, haben diesbezüglich meist ein besonders grosses Wissensdefizit. AGRIDEA bietet zum Thema Frauen und Landwirtschaft umfangreiches Informationsmaterial an (siehe Dokumentation → Link). Die kantonalen Beratungsdienste führen zudem immer wieder Kurse zur Thematik durch und stehen auch für individuelle Beratungen zur Verfügung.

Es ist sehr wichtig, dass beide Ehepartner offen über die verschiedenen rechtlichen Fragen der Ehe sprechen und sich einig werden, wie ihr Zusammenleben geregelt werden soll. Um auf Augenhöhe miteinander diskutieren zu können, müssen Frau und Mann einen vergleichbaren Wissensstand haben. Und dafür ist jeder selber verantwortlich. Das Sprichwort „drum prüfe wer sich ewig bindet“ verdeutlicht dies nur zu gut.

Irmgard Hemmerlein und Ueli Straub, AGRIDEA 2011